



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadt Mendig

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 302

Auskunft erteilt: Frau Gellert

Zimmer-Nr.: 516

Telefon: 0261/108-403

Datum: 01.06.2023

Telefax: 0261/1088403

E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2023;
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 03.02.2023, hier eingegangen
am 07.02.2023, unser Schreiben vom 30.03.2023 und Schreiben der Verbandsgemeinde-
verwaltung vom 12.05.2023, sowie E-Mail vom 31.05.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 03.02.2023 die vom Stadtrat Mendig in seiner Sitzung am 31.01.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen hier zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Da sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt mit einem Defizit abschlossen und so gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen wurde, wurden mit Schreiben vom 30.03.2023 gemäß § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Da außerdem die Finanzierung von Investitionskrediten nicht ausreichend dargelegt wurde, wurden ebenfalls Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten Investitionskredite erhoben. Mit dem v. g. Schreiben wurde die Genehmigungsfrist von zwei Monaten gem. § 119 Abs. 1 GemO i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO unterbrochen.

Nach Überprüfung der Haushaltsansätze und weiteren Haushaltsberatungen hat der Stadtrat der Stadt Mendig am 30.05.2023 eine geänderte Haushaltssatzung und einen geänderten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 verabschiedet.

Die Unterlagen wurden u. a. mit E-Mail vom 31.05.2023 erneut zur Prüfung und Erteilung der erforderlichen Genehmigungen vorgelegt.

Im vorliegenden geänderten Haushaltsplan sind insbesondere die Auswirkungen des neuen LFAG beinhaltet. Es wurde geprüft, ob der Haushalt ausgeglichen ist, ob die Tilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, wie hoch die Prokopfverschuldung ist und ob eine Konsolidierungspflicht besteht. Darüber hinaus wurde in die Betrachtung einbezogen, in welchem Maße die Realsteuerhebesätze den vom Land

angesetzten Nivellierungswerten entsprechen, wie die Investitionstätigkeit aussieht, ob und in welcher Höhe freiwillige Ausgaben getätigt und Konsolidierungshilfen in Anspruch genommen worden sind.

Die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze ermöglicht es der Gemeinde unter gewissen Einschränkungen ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden, ohne ihren Verpflichtungen in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Augen zu verlieren.

Lässt eine Haushaltsnotlage einen vollständigen Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht zu, so besteht jedenfalls eine Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten. Da vorliegend die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um den erforderlichen Bedarf zu decken, ist die Gemeinde zur Festsetzung des höchstmöglichen Hebesatzes verpflichtet, um ihr Haushaltsdefizit zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.

Die Stadt Mendig hat den Grundsteuer-Hebesatz A auf den seit Januar 2023 gültigen Nivellierungssatz erhöht und den Grundsteuer-Hebesatz B auf 560 % und die Gewerbesteuer-Hebesatz auf 415 % und damit über den Nivellierungssätzen festgesetzt.

Durch diese Maßnahme und der zwischenzeitlich erfolgten Überarbeitung der Haushaltsansätze und Priorisierung einzelner Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen konnte eine Umwandlung des ursprünglich geplanten Fehlbetrages im Ergebnishaushalt von 3.075.670 EUR auf einen Überschuss von 753.150 EUR erreicht werden.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2023 nicht stattgefunden.

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2023 lässt nach Überarbeitung nunmehr einen Jahresüberschuss in Höhe von 753.150 EUR erwarten. Dabei stehen erheblich gestiegenen Erträgen von 22.374.330 EUR ebenfalls gestiegene Aufwendungen von 21.621.180 EUR gegenüber.

Die deutliche Steigerung der Erträge beruht im Wesentlichen auf deutlich höheren Steuereinnahmen und ähnlichen Abgaben und aufgrund der Auflösung des im Jahr 2022 gebildeten Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Leider stehen diesen Erträgen auch reduzierte Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, sowie deutlich erhöhte Aufwendungen bei den Personalkosten, für Sach- und Dienstleistungen, Zuwendungen und Umlagen und des erforderlichen Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und hohe Abschreibungsbeträge gegenüber.

Die Stadt Mendig nimmt aktiv am Kommunalen Entschuldungsfond (KEF-RLP) teil, erreicht jedoch das Konsolidierungsziel seit Jahren nicht, sondern baut auch weiterhin deutliche Liquiditätskredite auf. Die Drittel-anteilige Einzahlung hieraus beläuft sich in 2023 noch auf 17.554 EUR.

Die Stadt Mendig ist gehalten, die Teilnahme am neuen Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“ (PEK-RP) ernsthaft zu prüfen. Nach den aktuell vorliegenden Probeberechnungen könnte hier ein Entschuldungsvolumen (Liquiditätskredite) von 1.026.680 EUR in Betracht kommen.

Wie in den Vorjahren erhält die Stadt Mendig keine Schlüsselzuweisungen A. Aufgrund der geänderten Berechnungen durch das neue LFAG entfällt zumindest für 2023 die bisherige Schlüsselzuweisung B, auch eine „Zuweisung Zentrale Orte“ ist aufgrund der Finanzkraftmesszahl der Stadt Mendig nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich aus der Neuberechnung des LFAG für die Stadt Mendig allein für 2023 Einbußen aus Zuweisungen des Landes in Höhe von rd. 335.380 EUR.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von - 102.040 EUR (Vorjahr: 306.020 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von - 1.116.050 EUR (Vorjahr: - 1.792.930 EUR) führen im Finanzhaushalt zu einem erheblichen Fehlbetrag (F 34) von - 1.218.090 EUR (Finanzmittelfehlbetrag Vorjahr: 1.486.910 EUR).

Zum Jahresende 2022 belief sich das bereits in den Vorjahren deutlich abgeschmolzene Eigenkapital lediglich 3.811.879,56 EUR und wird im Laufe des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlich wieder auf 4.565.029,56 EUR aufwachsen. Um die unverändert kritische Finanzlage und die weiterhin drohende bilanzielle Überschuldung abzuwenden, ist deutlich stärkeres Engagement zur Festigung der Eigenkapitalausstattung der Stadt Mendig unumgänglich und erzwingt weiterhin eine absolut vorbehaltlose Überprüfung sämtlicher möglichen Einnahmepositionen und kritische Beurteilung sämtlicher Ausgaben (insbesondere der freiwilligen Leistungen).

Der vorgelegte Investitionsplan für 2023 beinhaltet nach der Überarbeitung neben den unabweisbaren Ausgaben für den Bereich Kindertagesstätten insbesondere auch die Fortführung bereits begonnener und hoch bezuschusster Projekte (z. B. Dorferneuerung/Städtebauförderung, Straßenausbau, Breitbandausbau).

Die geplanten Investitionsmaßnahmen 2023 belaufen sich auf insgesamt 3.049.330 EUR.

Dem stehen Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen, Grabnutzungsentgelten Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt 1.933.280 EUR gegenüber.

Der investive Kreditbedarf beläuft sich auf 1.116.050 EUR.

Dabei bleibt besonders zu beachten, dass vorgesehene Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert sein muss.

Als ein Indiz für die dauernde Leistungsfähigkeit kann dabei die nach Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO zu ermittelnde sog. „freie Finanzspitze“ herangezogen werden. Seit mehreren Jahren weist die Stadt Mendig eine erhebliche negative „freie Finanzspitze“ aus. Diese beträgt lt. dem v. g. Muster allein für 2023 den Negativbetrag von 1.029.520 EUR und damit nahezu das Doppelte der Vorjahre.

Auch die mittelfristige Finanzplanung weist erhebliche Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie weiterhin erheblich negative „freie Finanzspitzen“ für die kommenden Jahre aus.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Stadt Mendig und insbesondere der Verabschiedung eines trotz Nachbearbeitung unausgeglichenen Haushaltes im Haushaltsjahr 2023 muss deren dauernde Leistungsfähigkeit eindeutig verneint werden.

Aus diesem Grund ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite auch weiterhin mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Hier gilt es für die Stadt auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Konsolidierung der Finanzen zu legen, um nicht dauerhaft in eine negative Finanzspirale zu verharren, sondern die diesjährigen positiven Signale sowohl im Haushaltsvollzug umzusetzen als auch für die Folgejahre den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich mit aller Kraft anzustreben.

Im Rahmen der Nachbearbeitung des bisherigen Haushaltsplan- und Satzungsentwurfes für 2023 wurden deutliche Verbesserungen erzielt und die ursprünglichen Fehlbeträge erheblich reduziert.

Der Finanzhaushalt ist gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt für das laufende Haushaltsjahr -102.040 EUR. Nach Abzug der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 897.930 EUR ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 999.970 EUR (Vorjahr: - 552.560 EUR). Unter Berücksichtigung der Mindestrückführung von 29.550 EUR wird der Gesamtbetrag von 1.029.520 EUR nur über eine weitere Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig (=Liquiditätskredit) gedeckt.

Damit kann auch nach der geänderten Haushaltsplanung im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2023 aus eigener Kraft nicht erreicht werden, sondern es sind erneute/weitere Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig erforderlich.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden nochmals begrenzt, so dass die Aufnahme des zusätzlichen Investitionskredites in Höhe von 1.116.050 EUR in der Gesamtbetrachtung angemessen und vertretbar ist.

Für die kommenden Jahre ist trotz weiterem Kreditbedarf eine kontinuierliche Reduzierung zumindest der Investitionskredite angestrebt.

Die Liquiditätskredite sind in den letzten Jahren nochmals erheblich angewachsen und werden trotz eines wahrscheinlich positiv abschließenden Haushaltsjahr 2022 auf hohem Niveau verharren und allein in 2023 um 1.029.520 ansteigen.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten vollständig zu decken. Eine Deckung kann nur über die Aufstockung der bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig erfolgen. Der Finanzhaushalt ist daher nur mit weiteren externen Finanzmitteln ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt 2023 der Stadt Mendig damit zumindest in der Planung ausgeglichen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ist für die Folgejahre zur Vermeidung eines weiteren erkennbaren Abbaus der Eigenkapitaldecke eindringlich eine Überprüfung, in welchen Bereichen, insbesondere freiwillig, aber auch pflichtig, unter größtmöglicher Anstrengung Aufwendungen und Auszahlungen verringert werden können. Auch sollte geprüft werden, wie die Einnahmesituation noch verbessert werden könnte, so dass der Haushaltsausgleich letztlich doch noch erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des VG Darmstadt vom 18.08.2021 - 4 K 2115/19.DA, wonach auch eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes auf 995 v. H. rechtmäßig ist.

Konsolidierungsbemühungen sind erkennbar, die Haushaltswirtschaft orientiert sich gegenüber den Vorjahren stärker an dem Notwendigen und Erforderlichen und lässt gleichzeitig eine zukunftsgerichtete Generationengerechtigkeit erkennen.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass die Stadt Mendig aufgrund der angespannten Finanzlage auch weiterhin nach zusätzlichen Einsparpotentialen und Einnahmesteigerungen streben und diese auch konsequent umsetzen muss.

Es wird ausdrücklich nochmals auf die bereits im Beanstandungsschreiben zitierten Auszüge der Kommunalberichte 2022 und 2021 des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz sowie dem unverändert gültigen Ministerschreiben vom 12.01.2022 und dem Haushaltsrundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.12.2022 hingewiesen.

- ➔ Hinzukommend verweisen wir auch mit Blick auf die in wenigen Wochen anstehenden Vorbereitungen für die Haushaltsplanung 2024 auf das aktuelle Strategiepapier des Innenministers vom 03.05.2023.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Stadt Mendig, insbesondere der anhaltend negativen freien Finanzspitze, ist deren dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und sollte dringlichst verbessert werden.

Aus diesem Grund verbinden wir die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den oder die verantwortlichen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf. Von der Möglichkeit der Einzelkreditgenehmigung haben wir im Übrigen abgesehen, weil wir davon ausgehen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung für die Stadt über ein ausreichend entwickeltes Kreditmanagement verfügt. Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

Letztlich ist es die Aufgabe der Stadt Mendig ihre Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Die Stadt muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VerfGH RLP vom 14.12.2012, VGH N 3/11). Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht die Stadt Mendig zwingend in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dabei kommt der Erhebung der Hebesätze eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, die gemeindlichen Hebesätze über die Nivellierungssätze anzupassen.

Die Entwicklung der Finanzlage in den kommenden Haushaltsjahren bleibt abzuwarten. Hier sind viele Faktoren, wie beispielsweise die weitere Flüchtlingssituation oder die Entwicklung der Energiekosten derzeit ungewiss und kaum planbar. Auch aus diesen Gesichtspunkten kommt der Entscheidung über die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze jedes Jahr eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz und die hierzu ergangenen Ausführungen in der Haushaltsverfügung für das Haushaltsjahr 2022 hin.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 21.433.664,83 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **22.681.304,83 EUR**. Dies bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner von 2.481,81 EUR!

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.049.330 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.933.280 EUR gegenüber. Die verbleibenden 1.116.050 EUR sind entsprechend der

Veranschlagung in voller Höhe durch die Aufnahme eines Investitionskredits auf dem sonstigen Kreditmarkt zu finanzieren. Der Kreditbedarf beläuft sich für 2023 also auf geplant insgesamt 1.116.050 EUR.

Mit Blick auf die fortgesetzt negative Entwicklung behalten wir uns die Möglichkeit einer Einzelkredit-Genehmigung für zukünftige Investitionen ausdrücklich vor!

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr 2023 planmäßig in Höhe von 897.930 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 16.437.909,99 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 16.656.029,99 EUR.

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite)

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie die Tilgung der Investitionskredite nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, steigen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde weiter an. Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Verbandsgemeinde wachsen damit auf voraussichtlich 6.025.274,84 EUR zum 31.12.2023 an.

Es zeigt sich weiterhin, dass die Stadt Mendig erheblich über ihre finanziellen Verhältnisse wirtschaftet und bereits zur Sicherung des allgemeinen konsumtiven Haushaltsbereichs fortgesetzt auf Fremdfinanzierungen angewiesen ist.

Die Stadt Mendig nimmt am Kommunalen Entschuldungsfond (KEF) teil. Leider sind durch den stetigen Anstieg u. a. der Liquiditätskredite die eigentlichen Ziele des KEF unterlaufen – wie bei vielen anderen KEF-Gemeinden auch – wenngleich der Nachweis über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen pflichtgemäß geführt wird.

- ➔ Die Stadt ist aktuell noch im Kommunalen Entschuldungsprogramm KEF-RP berücksichtigt und sollte daher eingehend die Möglichkeit der Teilnahme am neuen Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) entscheiden. Eine für die Stadt Mendig positive Prognoserechnung liegt bereits vor.

5. Stellenplan

Bei der Ausführung des Stellenplanes sind die tarifrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bezüglich der Personalbesetzung in den Kindertagesstätten ist grundsätzlich auf die seitens der Heimaufsicht und dem Kreisjugendamt genehmigten Personalschlüssel zu achten.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Haushaltsausgleich und Eigenkapitalreichweite

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Bei Ausweis dieses Postens liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Einem Verstoß gegen § 93 Absatz 6 GemO muss rechtzeitig vorgebeugt werden und er stellt einen Beanstandungsgrund dar. Die enge Beachtung der mittlerweile sehr geringen Reichweite ist unerlässlich.

Leider sind die bisherigen Konsolidierungsansätze unverändert zu zögerlich und werden zudem durch weitere – pflichtige – Investitionsmaßnahmen wie z. B. Neubau einer KiTa zusätzlich erschwert.

Die Stadt Mendig ist daher weiterhin verpflichtet, nach Abschluss der begonnenen notwendigen Maßnahmen sehr restriktiv zu wirtschaften und deutliche Verbesserungen im Bereich der laufenden Erträge und Aufwendungen zu erreichen, um den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit trotz Bedenken die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Mendig in Höhe von

1.116.050 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- **Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2023 sind in § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 575.000 EUR berücksichtigt bzw. davon 452.800 EUR für Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Der festgesetzte Gesamtbetrag wird insoweit genehmigt, als auch hier die Voraussetzungen für die zur Finanzierung von Maßnahmen vorliegen müssen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- **Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.**

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Genehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren.

Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der vorgesehenen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von

7.000.000 EUR

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

- Die Ausweitung bestehender freiwilliger Ausgaben oder gar die Neugestaltung ist unverändert nicht zulässig. Vielmehr ist die Stadt Mendig aufgrund der Finanzlage nochmals verstärkt gehalten, freiwillige Leistungen zu hinterfragen und möglichst zu reduzieren.
- Der Stadt Mendig droht unverändert die bilanzielle Überschuldung und ohne starke zusätzliche Anstrengungen zur Ausgabenminimierung und Einnahmenmaximierung nicht mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Pflichtaufgaben nachzukommen. Daher sind alle Einnahmepotentiale – einschließlich der Realsteuerhebesätze – zu prüfen und möglichst anzupassen.
- Die städtischen Gremien sind gehalten, im Rahmen eines strikten Konsolidierungsprogrammes ihren gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Etathoheit und Steuerung der Finanzsituation nachzukommen um die Stadt Mendig wieder in eine gesetzlich zulässige Finanzlage zu steuern und so die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten.

Wie bereits in der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 ausdrücklich festgestellt, sind die notwendigen und strikten **Konsolidierungsbestrebungen und -überlegungen schriftlich darzulegen. Leider hat die Stadt Mendig dies für das Jahr 2023 nicht getan, so dass rechtzeitig vor der Einreichung des Haushaltsplanes/-Satzung 2024 unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere auch ein Konsolidierungsplan hier vorzulegen ist!**

Ohne Vorlage des bereits mehrfach geforderten Konsolidierungsplanes kann nicht mit einer weiteren Genehmigung gerechnet werden.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Trotz des in der Nachbearbeitung erzielten Haushaltsausgleiches bestehen seitens der Aufsichtsbehörde auch weiterhin erhebliche Bedenken.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind fortgesetzt alle Möglichkeiten zur Neutralisierung im Ergebnishaushalt und zur Minderung der Unterdeckung im Finanzhaushalt vorbehaltlos auszuschöpfen. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsanstrengungen für die kommenden Haushaltsjahre noch weiter deutlich auszuweiten und zu verstärken.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir mit Blick auf das aktuell gültige Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 02.11.2021 zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften, dem Haushaltsrundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.12.2022 und dem aktuellen Strategiepapier des Innenministers vom 03.05.2023 trotz bestehender Zweifel nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltsatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Gellert